

Stellungnahme der VG WORT zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (BT-Drucksache 19/3071)

Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2018

Die VG WORT ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft und nimmt Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche für Urheber und Verlage von Sprachwerken treuhänderisch wahr. Das gilt auch für den bestehenden Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen durch blinde und sehbehinderte Menschen nach § 45a Abs. 2 UrhG. Hier besteht für den Bereich der Sprachwerke seit vielen Jahren ein Gesamtvertrag zwischen der VG WORT und der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e.V. (Medibus).

Der Gesetzentwurf ist im Ergebnis zu begrüßen. Er setzt die Vorgaben durch den Marrakesch-Vertrag und die Marrakesch-Richtlinie sachgerecht um. Damit wird in Zukunft der Zugang von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zu urheberrechtlich geschützten Werken erfreulicherweise deutlich verbessert werden können.

Im Folgenden soll zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs Stellung genommen werden:

1. Vergütungsanspruch nach § 45c Abs. 4 UrhG-E

Der – verwertungsgesellschaftspflichtige – Vergütungsanspruch nach § 45c Abs. 4 UrhG-E ist sachgerecht. Für eine Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen durch die befugten Stellen sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die beabsichtigte Regelung des § 45c UrhG-E beschränkt das Urheberrecht („Schrankenregelung“). Schrankenregelungen müssen den sog. 3-Stufen-Test bestehen und dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Bei der insoweit erforderlichen Abwägung zwischen den Interessen der Rechtsinhaber und den Interessen der

Schrankenbegünstigten („Nutzern“) kommt es insbesondere auch darauf an, ob eine Vergütung für die gesetzlich erlaubten Nutzungen vorgesehen ist. Vergütungsfreie Schranken (wie bspw. in Bezug auf Zitate nach § 51 UrhG) kommen vor allem dann in Betracht, wenn der Eingriff in das Urheberrecht als gering anzusehen ist.

- Hier geht es aber um eine neue Schrankenregelung, die weitgehende Befugnisse zugunsten der befugten Stellen eröffnet. Insbesondere geht sie deutlich darüber hinaus, was nach geltendem Recht (§ 45a UrhG) für Menschen mit Behinderungen gesetzlich erlaubt ist. So sind in Zukunft auch die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zulässig (vgl. § 45c Abs. 2 UrhG-E). Außerdem erfasst die beabsichtigte Schrankenregelung auch explizit Menschen mit einer Lesebehinderung, wie bspw. Legasthenie. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn zwar die bisherige Schrankenregelung nach § 45a UrhG seit ihrer Einführung im Jahr 2003 einen Vergütungsanspruch vorsieht, die neue – deutlich weitergehende – Regelung aber hierauf verzichten würde.
- Nach geltendem Recht findet die Schrankenregelung zugunsten von Menschen mit Behinderungen nach § 45a Abs. 1 UrhG keine Anwendung, wenn der Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken aufgrund von kommerziellen Angeboten (bspw. durch Verlage) möglich ist. Der Gesetzentwurf verzichtet auf einen „Vorrang“ von derartigen Angeboten. Selbst wenn es demnach kommerzielle barrierefreie Formate für Menschen mit einer Lese- oder Sehbehinderung gibt, können auf der Grundlage der beabsichtigten Schrankenregelung gleichwohl barrierefreie Werke durch die befugten Stellen hergestellt werden, ohne dass es einer Erlaubnis der Rechtsinhaber bedarf. Vor diesem Hintergrund muss deshalb zumindest eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber vorgesehen werden.
- Der vorgesehene Vergütungsanspruch betrifft nur die gesetzlich erlaubten Nutzungen durch die befugten Stellen; die Herstellung von barrierefreien Formaten unmittelbar durch Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung ist für diese vergütungsfrei möglich (vgl. § 45b Abs. 1 UrhG-E). Dagegen ist nichts einzuwenden, weil Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung voraussichtlich nur im geringen Umfang selbst barrierefreie Formate herstellen werden. Wichtig ist allerdings, dass § 45b Abs. 1 UrhG-E nicht in dem Sinne

verstanden wird, dass auch für Nutzungen durch Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung aufgrund von sonstigen Schrankenregelungen keinerlei Vergütung gezahlt werden müsste. Bedeutung kann das insbesondere im Hinblick auf private Vervielfältigungen (§ 53 UrhG) oder bei Vervielfältigungen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich (§§ 60a ff. UrhG) haben. Auch hier geht es selbstverständlich nicht darum, dass Menschen mit Behinderungen selbst eine Vergütung zu zahlen hätten; vergütungspflichtig sind vielmehr die Hersteller von Geräten und Speichermedien (§ 54 UrhG) sowie die Betreiber von Vervielfältigungsgeräten § 54c UrhG). An deren Vergütungspflicht sollte sich auch in Bezug auf Nutzungen durch Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung nichts ändern. Dies könnte dadurch verdeutlicht werden, dass in § 45a Abs. 3 UrhG-E das Wort „ausschließlich“ gestrichen wird.

- Dem Vergütungsanspruch werden der Höhe nach durch Erwägungsgrund 14 der Marrakesch-Richtlinie und durch die Gesetzesbegründung (vgl. S. 18) enge Grenzen gesetzt. So soll bei der Höhe der Vergütung berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit der befugten Stellen keinen Erwerbszweck verfolgt und es um Zwecke des Gemeinwohls geht. Außerdem sollen die Interessen der begünstigten Personen und der eventuelle Schaden der Rechtsinhaber eine Rolle spielen. Es kommt hinzu, dass Verwertungsgesellschaften nach § 39 Abs. 3 VGG ohnehin auf kulturelle und soziale Belange der Nutzer angemessen Rücksicht zu nehmen haben.
- Im Ergebnis dürfte es deshalb ausgeschlossen sein, dass die Verwertungsgesellschaften zu hohe Vergütungen fordern könnten. Auch auf der Grundlage des geltenden Rechts waren die Vergütungen, die die Verwertungsgesellschaften kassiert haben, eher überschaubar. Klar sollte allerdings auch sein, dass die Höhe der Vergütung von dem Umfang der Nutzung abhängt. Soweit deshalb durch die befugten Stellen in Zukunft – hoffentlich – erheblich mehr barrierefreie Formate hergestellt und zur Verfügung gestellt werden, wird dies zwangsläufig auch für die Höhe der insgesamt zu zahlenden Vergütung von Bedeutung sein. Es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn die begünstigten Stellen auch von staatlicher Seite hinreichend finanziell ausgestattet werden.
- Ohne den beabsichtigten Vergütungsanspruch wären die zuständigen Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung der neuen Schrankenregelungen in keiner Weise beteiligt. Es erscheint aber durchaus sinnvoll, dass sie gemeinsam mit den Verbänden

der befugten Stellen die Einzelheiten der gesetzlichen Regelungen - und die Vorgaben in der beabsichtigten Rechtsverordnung - in Gesamtverträgen näher bestimmen. Dies dürfte nicht zuletzt mit Blick auf die beabsichtigte staatliche Aufsicht über die befugten Stellen durch das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA) von Vorteil sein.

Ergebnis zu 1.: Die beabsichtigte Vergütungsregelung in § 45c Abs. 4 UrhG-E sollte unverändert beibehalten werden. In § 45a Abs. 3 UrhG-E sollte zur Vermeidung von Missverständnissen das Wort „ausschließlich“ gestrichen werden.

2. Vorrang der Schrankenregelung vor vertraglichen Nutzungsbefugnissen (§ 45d UrhG-E)

§ 45d UrhG-E sieht - wie bereits § 60g Abs. 1 UrhG - vor, dass sich ein Rechtsinhaber bei den gesetzlich erlaubten Nutzungen nicht auf Vereinbarungen zum Nachteil der Nutzungsberechtigten berufen kann. Diese Regelung schließt allerdings vertragliche Vereinbarungen nicht aus, sondern begrenzt sie lediglich inhaltlich. Ähnlich wie bei § 60g Abs. 1 UrhG stellt sich deshalb die Frage, an wen bei zulässigen vertraglichen Vereinbarungen im Bereich der Schrankenregelungen die Vergütung zu zahlen ist. Aus Sicht der VG WORT ist es - schon aus administrativen Gründen - sehr wichtig, dass Vergütungen im Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen stets über sie abgewickelt werden. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn dies in geeigneter Weise, beispielsweise in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, klargestellt wird.

Ergebnis zu 2.: Es sollte in geeigneter Weise klargestellt werden, dass Vergütungen für die gesetzlich erlaubten Nutzungen – auch bei vertraglichen Vereinbarungen - stets an die Verwertungsgesellschaften zu zahlen sind.

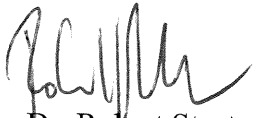
3. Aufsicht über befugte Stellen (§ 45c Abs. 5 UrhG-E)

Die befugten Stellen unterliegen aufgrund der Marrakesch-Richtlinie einer Vielzahl von Verpflichtungen. Es erscheint deshalb sinnvoll, dass die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch eine staatliche Stelle – dem DPMA – beaufsichtigt wird. Auch die vorgesehene Anzeigepflicht der befugten Stellen ist zu begrüßen. Anderenfalls wäre das DPMA vermutlich gar nicht in der Lage, die Aufsicht sachgerecht auszuüben. Die näheren Einzelheiten sollen dabei in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden. Der

mittlerweile vorgelegte Verordnungsentwurf des BMJV sieht vor, dass das DPMA die Aufsichtsbefugnisse gegenüber den befugten Stellen nach §§ 85, 89 VGG auszuüben hat. Auch wenn diese Befugnisse, die eigentlich für die Aufsicht des DPMA über Verwertungsgesellschaften zugeschnitten sind, weitgehende Eingriffe ermöglichen, dürften sie in der Praxis kaum zu Schwierigkeiten führen. Denn das DPMA ist keineswegs verpflichtet, von den in § 85 VGG vorgesehenen Aufsichtsbefugnissen tatsächlich auch Gebrauch zu machen.

Ergebnis zu 3: Es besteht kein Änderungsbedarf im Hinblick auf § 45c Abs. 5 UrhG-E.

München, 5. Oktober 2018



Dr. Robert Staats